

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 14. Juli 2020

geändert durch Satzungen vom
20. Juli 2021
23. Mai 2024
27. Mai 2025
21. Oktober.2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 21. Oktober 2025¹⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Pflegeberufen (Pflegeberufegesetz – PfIBG) vom 17. Juli 2017 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 sowie des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes (PflStudStG) vom 15. Dezember 2023 in der jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. ²Der berufsqualifizierende duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen vor.

¹⁾ Inkrafttreten am 22. Oktober 2025

- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) ¹Der berufsqualifizierende duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang Pflege umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und befähigt zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG. ²Darüber hinaus werden gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 6 bis 9 PflBG die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankung, chronische Wunde und Demenz vermittelt. ³Dies wird ergänzt durch die Vorgaben in Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) ¹Ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich deutsche Bewerberinnen und Bewerber. ²Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen eine dem Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Pflege und Betreuung von Gesunden und Kranken, im Umfang von 200 Stunden nachweisen. ²Der Nachweis ist vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. ³Eine Zulassung zu den staatlichen Prüfungen in den Modulen 5.4, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, P7.3 und P7.4 erfolgt nur nach Vorlage des Nachweises.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einer hauptverantwortlichen Kooperationseinrichtung der Hochschule vorweisen.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. ²Der Nachweis ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu erbringen.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zu Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Der Nachweis ist durch Vorlage eines (amtlichen) Gesundheitszeugnisses zu erbringen. ²Der Nachweis ist zum Beginn des ersten Praxiseinsatzes, jedoch bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen. ³Die Immatrikulation erfolgt vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises.
- (3) Im Übrigen kann eine Exmatrikulation ausgesprochen werden, wenn einer der Versagungsgründe des Abs. 1 oder Abs. 2 während des Studiums festgestellt wird.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. ²Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei Semester, der zweite Abschnitt das vierte bis siebte Semester.
- (2) ¹Es besteht aus einem berufspraktischen Teil und aus einem hochschulischen Studienteil. Die Stundenvorgaben richten sich nach § 30 Abs. 2 PflAPrV. ²Das Studium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung nach § 32 PflAPrV.

§ 6

Praxis

- (1) Der berufspraktische Teil des Studiums von insgesamt 2 300 Stunden umfasst 2 100 Stunden an Praxiseinsätzen (Module Nr. P1 – P7) sowie 200 Stunden an praktischer Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Pflege und Betreuung von Gesunden und Kranken (vgl. § 3 Abs. 3).
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen gem. § 31 Abs. 2 PflAPrV betreut.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 7

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8

Studienplan

- (1) Die Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 9 Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den folgenden (Teil)-Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung):

- 1.1 Einführung in den Pflegeberuf
- 1.2 Biomedizinische Grundlagen
- 1.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- 1.4. Gesundheitswissenschaftliche und rechtliche Grundlagen
- 1.5 Pflegepraxis 1
- P1 Praxis 1.

²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden hat.

§ 10 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 11 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der oder des Studierenden entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 33 PflAPrV, ob die studierende Person zum jeweiligen Teil der staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen 5.4.1/5.4.2 und 5.4.3, die Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, setzt voraus, dass das Bestehen der folgenden Module und Teilmodule zu Anfang des Semesters, in dem dieser Teil der staatlichen Prüfung abgelegt wird, nachgewiesen ist:

- 1.1 Einführung in den Pflegeberuf
- 1.2 Biomedizinische Grundlagen
- 1.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- 1.4 Gesundheitswissenschaftliche und rechtliche Grundlagen
- 1.5 Pflegepraxis I
- 2.1 Professionsverständnis

- 2.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen
 - 2.3 Pflegepraxis 2
 - 3.1 Sozialwissenschaftliche und (medizin-)soziologische Grundlagen
 - 3.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - 3.3 Pflege-theorien und Klassifikationssysteme
 - 3.4 Pflege im Alter
 - 3.5 Pflegepraxis 3
 - 4.1 Pflegeforschung und Evidence-Based Nursing
 - 4.2 Anleitung, Schulung und Beratung
 - 4.3 Pflegepraxis 4
 - P1 bis P4.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen 6.1, 6.2, 6.3 und 7.1, die ebenfalls Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, setzt voraus, dass das Bestehen der in Abs. 2 genannten Module sowie zusätzlich das Bestehen der folgenden Module zu Beginn des Semesters, in dem der theoretische Teil der staatlichen Prüfung abgelegt wird, nachgewiesen ist:
- 5.1 Psychiatrische Pflege
 - 5.2 Onkologische Pflege und Palliative Care
 - 5.3 Pflege in Kindheit und Jugend
 - P5 Praxis 5.
- (4) Die Zulassung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (Modul P7.3 und P7.4) setzt voraus, dass das Bestehen der Module P1 bis P6 zu Beginn des Semesters, in dem die praktische Prüfung abgelegt wird, nachgewiesen ist.

§ 14 Staatliche Prüfung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und der Berechtigung zur erweiterten heilkundlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Der Prüfungsausschuss nach § 12 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 S. 1 PflBG zuständig. ³Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 6.1, 6.2, 6.3, 7.1 und P7.3 sowie 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3 und P7.4. ⁴Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule nach § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PflAPrV und einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person nach § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PflAPrV durchgeführt. ⁵§ 33 Abs. 3 PflAPrV gilt entsprechend.
- (2) ¹Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Die schriftlichen und mündlichen Teile der staatlichen Prüfung werden an der Hochschule, die praktischen Teile in der Praxiseinrichtung abgelegt; das Modul P7.3 wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Module 5.4.1/5.4.2, 6.1, 6.2, und 6.3). ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Module 5.4.3 und 7.1) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Module P7.3 und P7.4) gilt § 37 PflAPrV.
- (3) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 12 entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden über die Zulassung zu den Modulprüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 PflAPrV. ²Der Prüfungsausschuss nach § 12 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 S. 1 PflBG zuständig.
- (4) Es gelten die Vorschriften zu Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstößen, Täuschungsversuchen und Prüfungsunterlagen gemäß § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 18, 20 bis 23 PflAPrV.

- (5) ¹Die Bewertung der Modulprüfungen des staatlichen Prüfungsteils erfolgt auf Basis der prüfungsrechtlichen Grundlagen der Hochschule. ²Die Noten für das Zeugnis zur Berufsurkunde werden nach „§ 39 Abs. 1 PflAPrV i. V. m. § 17 PflAPrV ermittelt. ³Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden sind. ⁴Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Module 5.4.1/5.4.2, 6.1, 6.2 und 6.3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁵Die Gesamtnote für den schriftlichen Prüfungsteil wird als arithmetisches Mittel vier Modulnoten ermittelt. ⁶Der mündliche Teil ist bestanden, wenn die Module 5.4.3 und 7.1 mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁷Der praktische Teil ist bestanden, wenn die Module P7.3 und P7.4 mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁸Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird die Gesamtnote der staatlichen Prüfung gebildet.
- (6) Für den Fall, dass ein Prüfungsteil oder alle Prüfungsteile nicht bestanden werden, gelten die Wiederholungsregelungen gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (2) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 17

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) ¹Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, ab. ²§ 40 Abs. 1 S. 1 PflAPrV gilt entsprechend.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) ¹Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der nach § 136 Abs. 9 AVSG zuständigen Regierung aus. ²Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der nach § 136 Abs. 9 AVSG zuständigen Regierung unterzeichnet. ³Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ gem. § 1 PflBG und der Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen (§ 42 Satz 2 PflAPrV) werden durch die nach § 136 Abs. 9 AVSG zuständige Regierung ausgestellt. ⁴Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Nursing“. ⁵Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 18

Berufszulassung

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 PflAPrV kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ nur erteilt werden, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 14. Juli 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Pflege

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
1.1	Einführung in den Pflegeberuf (Introduction to the Nursing Profession)	5	5			Pf ⁴⁾			m.E.	1
1.1.1	Basiswissen Praxis	(3)	(3)	SU						
1.1.2	Heilkunde 1 (Grundlagenmodul)	(1)	(1)	SU			TN			
1.1.3	Anthropologie	(1)	(1)	SU						
1.2	Biomedizinische Grundlagen (Biomedical Basics)	5	4		schrP, 90 min					1
1.2.1	Anatomie und Physiologie	(4)	(3)	SU						
1.2.2	Pharmakologie	(1)	(1)	SU						
1.3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	3	S		StA m.P.	TN			1
1.4	Gesundheitswissenschaftliche und rechtliche Grundlagen (Health Science Basics and Fundamentals of Law)	4	4		schrP, 90 min					1
1.4.1	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	(2)	(2)	S						
1.4.2	Rechtliche Grundlagen (inkl. Heilkunde)	(2)	(2)	SU			TN			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
1.5	Pflegepraxis 1 (Nursing Practice 1)	5	5			Pf ⁴⁾				1
1.5.1	Hygiene	(1)	(1)	S						
1.5.2	Erste Hilfe (Skills Lab)	(1)	(1)	Pr			TN an 90 % der Lehreinheiten			
1.5.3	Pflegepraxis 1 (inkl. Skills Lab)	(3)	(1) (2)	SU Pr			TN an 90 % der praktischen Lehreinheiten			
P1	Praxis 1 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 1)	6	180 h	Pr		Pf ⁴⁾	Modul 1.5 bestanden; TN an 90 % der Termine		m.E.	-
2.1	Professionsverständnis (Professional Self-Image)	4	4							1
2.1.1	Ethik	(2)	(2)	S	schrP, 60 min					(1/3)
2.1.2	Pflege im gesellschaftspolitischen und historischen Kontext	(1)	(1)	SU		Prä, 15 min				(1/3)
2.1.3	Interkulturalität	(1)	(1)	S		prLN ⁴⁾				(1/3)
2.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen (Nursing Science Basics)	5	4		schrP, 90 min					1
2.2.1	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	(4)	(3)	SU						
2.2.2	Fachenglisch	(1)	(1)	SU				en		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
2.3	Pflegepraxis 2 (Nursing Practice 2)	6	6							1
2.3.1	Heilkunde 2 (Grundlagen Diabetes und chronische Wunde, Krankheitslehre internistische Krankheitsbilder)	(3)	(3)	SU	schrP, 90 min		TN			(1/2)
2.3.2	Pflegepraxis 2 (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr		prLN ⁴⁾	TN an 90 % der praktischen Lehreinheiten			(1/2)
P2	Praxis 2 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 2)	15	470	Pr		pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	-
3.1	Sozialwissenschaftliche und (medizin-)soziologische Grundlagen (Basics of Social Sciences and (Medical) Sociology)	7	6							1
3.1.1	Psychologische Grundlagen	(2)	(2)	S	schrP, 60 min					(1/3)
3.1.2	Kommunikation und Interaktion	(3)	(2)	S		prLN ⁴⁾	TN			(1/3)
3.1.3	Grundlagen der (Medizin-)Soziologie	(2)	(2)	SU		Prä, 15 min				(1/3)
3.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Introduction to Business Studies)	4	4		schrP, 90 min					1
3.2.1	Ökonomie und Ökologie	(1)	(1)	S						
3.2.2	Einführung in Prozess- und Changemanagement	(2)	(2)	S						
3.2.3	Qualitätsmanagement	(1)	(1)	S						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
3.3	Pflegetheorien und Klassifikations- systeme (Nursing Theories and Classification Systems)	5	4			Pf ⁴⁾				1
3.3.1	Klassifikationssysteme	(2)	(2)	S						
3.3.2	Pflegetheorien und Phänomenologie der Pflege (inkl. Skills Lab)	(3)	(1,5) (0,5)	SU Pr			TN an 90 % der praktischen Lehreinheiten			
3.4	Pflege im Alter (Elderly People Nursing)	5	5		schrP, 120 min					1
3.4.1	Gerontologische Pflegewissenschaft (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr			TN an 90 % der praktischen Lehreinheiten			
3.4.2	Geriatrie und Gerontopsychiatrie	(1)	(1)	S						
3.4.3	Heilkunde 3 (Demenz)	(1)	(1)	S			TN			
3.5	Pflegepraxis 3 (Nursing Practice 3)	4	4							1
3.5.1	Pflegepraxis 3 (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr		prLN ⁴⁾	TN an 90 % der praktischen Lehreinheiten			(2/3)
3.5.2	Digitale Technologien 1	(1)	(1)	S		Prä, 15 min				(1/3)
P3	Praxis 3 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 3)	5	150	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	-
Summen für 1. Studienabschnitt:		90	61 SWS + 800 h							

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Pflege

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
4.1	Pflegeforschung und Evidence-Based Nursing (Nursing Research and Evidence-Based Nursing)	4	4							1
4.1.1	Forschungstheorie und Ethik	(2)	(2)	S	schrP, 60 min					(1/2)
4.1.2	Forschungspraxis und EBN	(2)	(2)	S		StA m.P.	TN			(1/2)
4.2	Anleitung, Schulung und Beratung (Instruction, Training and Counselling)	8	7							1
4.2.1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	(2)	(2)	S	schrP, 60 min					(1/3)
4.2.2	Grundlagen der Patienten- und Familienedukation (inkl. Skills Lab)	(3)	(1) (1)	SU Pr		prLN ⁴⁾	TN an 90 % der prakt. Lehre.			(1/3)
4.2.3	Praxisanleitung (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr		prLN ⁴⁾	TN in den Theoriestunden, TN an 90 % der prakt. Lehre.			(1/3)
4.3	Pflegepraxis 4 (Nursing Practice 4)	5	5		schrP, 120 min					1
4.3.1	Heilkunde 4 (Vertiefung Diabetes)	(2)	(2)	S			TN			
4.3.2	Evidenzbasierte Akutpflege (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	S Pr			TN an 90 % der prakt. Lehre.			
P4	Praxis 4 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 4)	13	400 h	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
5.1	Psychiatrische Pflege (Psychiatric Care)	5	4		schrP, 90 min					1
5.1.1	Krankheitslehre Neurologie und Psychiatrie	(2)	(1)	S						
5.1.2	Psychiatrische Pflege (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr			TN an 90 % der prakt. Lehre.			
5.2	Onkologische Pflege und Palliative Care (Oncology Nursing and Palliative Care)	5	5			Pf ⁴⁾				1
5.2.1	Palliative Care (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	S Pr			TN an 90 % der prakt. Lehre.			
5.2.2	Krankheitslehre Onkologie	(1)	(1)	S						
5.2.3	Psychoonkologie	(1)	(1)	S						
5.3	Pflege in Kindheit und Jugend (Pediatric Nursing)	5	5		schrP, 90 min					1
5.3.1	Krankheitslehre Eltern und Kind	(2)	(2)	S						
5.3.2	Pflege in Kindheit und Jugend (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr			TN an 90 % der prakt. Lehre.			
5.4	Heilkunde 5 (Medical Assignments 5)	7	5							2
5.4.1	Vertiefung chronische Wunde und Digitalisierung (inkl. Skills Lab)	(3)	(1) (1)	SU Pr	schrP, 120 min		TN in den Theorie- stunden, TN an 90 % der prakt. Lehre.		staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Heilkunde)	(1/2)
5.4.2	Fallstudien im Kontext der Heilkunde	(3)	(2)	S			TN			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
5.4.3	Theorie-Praxis-Transfer Heilkunde	(1)	(1)	S	mdIP, 30 min		TN		staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Heilkunde)	(1/2)
P5	Praxis 5 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 5)	8	240 h	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	-
6.1	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung (Chronic Disease, Rehabilitation and Disability Care)	5	5		schrP, 120 min				staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Pflege)	1
6.1.1	Diagnostik und Therapie degenerativer Erkrankungen	(2)	(2)	SU						
6.1.2	Chronische Krankheit und rehabilitative Pflege (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	SU Pr			TN an 90 % der prakt. Lehrein.			
6.2	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext (Control Instruments in the Interprofessional Context)	7	7		schrP, 120 min				staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Pflege)	1
6.2.1	Krankheitslehre Notfall- und Intensivmedizin	(2)	(2)	SU						
6.2.2	Intensivpflege (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	S Pr			TN an 90 % der prakt. Lehrein.			
6.2.3	Krisen- und Katastrophenmanagement	(2)	(2)	S						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
6.3	Akutpflege 2 (Acute Care 2)	5	4		schrP, 120 min				staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Pflege)	1
6.3.1	Krankheitslehre Akut 2	(2)	(1)	S						
6.3.2	Pflege, Kommunikation und Beratung von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen (inkl. Skills Lab)	(3)	(2) (1)	S Pr			TN an 90 % der prakt. Lehre in.			
P6	Praxis 6 (inkl. 1 SWS Praxisbegleitung) (Internship 6)	13	370 h	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	-
7.1	Forschungsanwendung und Praxis- entwicklung (Application of Research and Practice Development)	5	5		mdIP, 30 min				staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Pflege)	1
7.1.1	Vertiefung Pflegeforschung	(4)	(4)	S						
7.1.2	Berufspolitik	(1)	(1)	S						
7.2	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1							3
7.2.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA				(1)
7.2.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä, 15min	TN an drei Terminen der LV		m.E.	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾ bzw. h	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
P7	Praxis 7 (Internship 7)	10								2
P7.1	Praxiseinsatz 7 (inkl. Praxisbegleitung - Einzelprüfung)	(7)	(290 h) + 0,1 SWS (pro Stud.)	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 90 % der Termine		m.E.	(-)
P7.2	Praxisbegleitendes Skills Lab	(1)	(1)	Pr			TN an 90 % der prakt. Lehrein.			(-)
P7.3	Praktische Prüfung (Einzelprüfung)	(1)	0,2 SWS (pro Stud.)	Pr		Pf ⁴⁾	TN an 100 % der Termine		staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Pflege)	(1/2)
P7.4	Praktische Prüfung Heilkunde (Einzelprüfung)	(1)	0,1 SWS (pro Stud.)	Pr		prLN ⁴⁾	TN an 100 % der Termine		staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (Heilkunde)	(1/2)
Summen für 2. Studienabschnitt:		120	61,4 SWS + 1300 h							

Fußnoten:

- ¹⁾ Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- ²⁾ Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- ³⁾ Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- ⁴⁾ Das Nähere regelt die Studienplantabelle

Legende:

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg